



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 2012

Nummer 25

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel   | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
|            |             | Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  |       |
| 2160       | 24. 9. 2012 | Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .   | 642   |
| 2160       | 30. 9. 2012 | Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres . . . . .   | 642   |
|            |             | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Justizministeriums u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  |       |
| 3214       | 19. 9. 2012 | Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungs- sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften . . . . . | 642   |
|            |             | RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  |       |
| 770        | 19. 9. 2012 | Bestimmung der zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz an der Glenne . . . . .   | 642   |
| 770        | 24. 9. 2012 | Bestimmung der zuständigen Behörde für den Gewässerausbau und das Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung einer Umflut der Pader um den Padersee . . . . .  | 643   |
| 772        | 17. 9. 2012 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ . . . . .  | 643   |
| 7845       | 18. 9. 2012 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL) . . . . .   | 645   |
| 79023      | 17. 9. 2012 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen . . . . .   | 650   |
|            |             | RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales  |       |
| 81         | 30. 8. 2012 | Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie) . . . . .                      | 650   |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

| Datum       | Titel   | Seite |
|-------------|---|-------|
|             | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>                                 |       |
| 5. 10. 2012 | Bek. – Bildung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .   | 654   |
| 5. 10. 2012 | Bek. – 8. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . . | 654   |

**I.****2160****Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
– 313-3.6102.01 –  
v. 24. 9. 2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport v. 28. 5. 1990 (SMBl. NRW. 2160) wird  
wie folgt geändert:

1. Nach dem Träger „ABA-Landesverband Abenteuer-,  
Bau- und Aktivspielplätze e.V.“ wird der Träger  
„AGOT NRW e.V., Sitz: Düsseldorf (am 30. August  
2012)“ eingefügt.
2. Nach dem Träger „Deutsche Arbeitsgruppe Guld-  
berg-Plan für die psychische Rehabilitation behin-  
deter Kinder e.V.“ wird der Träger „Deutsche Be-  
amtenbund-Jugend, Landesbund Nordrhein-West-  
falen (dbb jugend nrw) Sitz Düsseldorf (am  
30. 4. 1975)“ eingefügt.
3. Bei dem Träger „Diakonisches Werk der Evangeli-  
schen Kirche im Rheinland e.V., Sitz Düsseldorf  
(am 18. 4. 1966) werden die Wörter „mit folgenden  
ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- und  
Kreisverbänden... bis Verein für Vormundschaften  
im Evang. Gemeindedienst für Innere Mission in  
Barmen e.V. in Wuppertal-Barmen“ durch die Wör-  
ter „Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die  
gegenwärtig und zukünftig angeschlossenen Unter-  
gliederungen sowie auf die gegenwärtig selbständi-  
gen Mitglieder im Land Nordrhein-Westfalen“ er-  
setzt.
4. Nach dem Träger „Falken-Bildungs- und Freizeit-  
werk NRW e.V.“ wird der Träger „Familienzentrum  
Step-KE e.V., Sitz: Sprockhövel (am 24. 5. 2012) be-  
fristet bis zum 28. Februar 2014“ eingefügt.
5. Bei dem Träger „Jugendfeuerwehr Nordrhein-West-  
falen im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. wird  
das Wort „Bergneustadt“ durch das Wort „Düssel-  
dorf“ und die Angabe „(am 12. April 2010)“ durch die  
Angabe (am 11. 9. 2012) ersetzt.
6. Nach dem Träger „Kolpingjugend Diözesan-Verband  
Paderborn“ werden die Wörter „Diese Anerkennung  
erstreckt sich auch auf die dem Diözesanverband  
Paderborn gegenwärtig und zukünftig auf Diözesan-,  
Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Unter-  
gliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ einge-  
fügt.
7. Nach dem Träger „Landesvereinigung Kulturelle Ju-  
gendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Trä-  
ger „Lebensarchitekten e.V., Sitz: Essen (am  
18. 6. 2012) befristet bis zum 28. Februar 2014“ einge-  
fügt.
8. Der Träger „Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di-Jugend Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf  
(am 28. 6. 1968) mit den nachstehend aufgeführten ihr  
als Mitglieder angehörenden Jugendgemeinschaften  
ver.di Jugend Aachen/Düren/Erft“ bis „ver.di Jugend  
Wuppertal“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

**2160****Zulassung  
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
– 313-3.6056.02.01.02 –  
v. 30. 9. 2012

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport v. 28. 11. 2005 (SMBl. NRW. 2160) wird  
folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.“ wird  
der Träger „Klinikum Oberberg GmbH, Sitz Gummers-  
bach (am 31. 5. 2012)“ eingefügt.

Nummer II. wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Deutsche Unesco-Kommission e.V.“  
werden die Wörter „befristet bis zum 30. August  
2012“ gestrichen.
2. Der Träger „Internationaler Christlicher Jugendaus-  
tausch e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

**3214****Richtlinien  
zur Zusammenarbeit zwischen den Veterinär-,  
Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungs-  
sowie den Strafverfolgungsbehörden bei der  
Bekämpfung von Verstößen gegen lebensmittel-  
und futtermittelrechtliche Vorschriften**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz – VI-6 – 74.20.00.10,  
d. Justizministeriums – 4640 – III. 5  
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 42.2 – 62.18.03 –  
v. 19. 9. 2012

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Na-  
turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,  
des Justizministeriums und des Innenministeriums  
v. 12. 9. 2007 (MBl. NRW. S. 927) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.1.5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt insbesondere vor einer Veröffentlichung  
von Informationen gemäß § 40 Absatz 1 a Nummer 2  
LFGB, soweit der Verdacht einer Straftat besteht,  
und in Fällen des § 3 Satz 3 des Verbraucherinforma-  
tionsgesetzes.“

2. In Nummer 4 wird die Angabe „2012“ durch die An-  
gabe „2017“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung  
in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

**770****Bestimmung  
der zuständigen Behörde  
für die Entscheidung über den Antrag  
auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz  
an der Glenne**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-8 – 611/5- 100 60 –  
v. 19. 9. 2012

- 1.

Die Bezirksregierung Arnberg plant und erstellt den  
Hochwasserschutz an der Glenne. Das Vorhaben bedarf  
der Planfeststellung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ord-

nung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Die Planung betrifft im Osten die Stadt Lippstadt (Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg), im Westen ist die Gemeinde Wadersloh (Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster) betroffen.

2.

Für das die örtliche Zuständigkeit der Kreise Soest und Warendorf berührende Vorhaben „Erstellung des Hochwasserschutzes Glenne“ wird gemäß §140 Absatz 2 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) der Kreis Soest zur zuständigen Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung zum Hochwasserschutz an der Glenne gemäß § 68 WHG bestimmt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

770

**Bestimmung der zuständigen Behörde für den Gewässerausbau und das Planfeststellungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung einer Umflut der Pader um den Padersee**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-8 – 611/5- 100 60 –  
v. 24.9.2012

1.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.2.1977 hat die Bezirksregierung Detmold den Plan für den Ausbau der Pader zur Errichtung des Padersees mit einem Dauerstau für Zwecke der Naherholung und Freizeitgestaltung festgestellt. Heute nimmt der Padersee auch die Funktion eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) wahr. Der See schränkt als Stillgewässer die ökologische Durchgängigkeit ein, zudem befindet sich am Ende des Sees ein Querbauwerk in Form eines Wehres mit zwei Fischbauchklappen. Dieses Bauwerk ist im Normalbetrieb sowohl für Fische als auch für andere am Gewässerboden lebende Arten nicht passierbar. Zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Pader ist die Errichtung einer Umflut vorgesehen. Auf einer Länge von ca. 770 m soll ein Teilstrom der Pader um den Padersee herum geführt werden. Für den Gewässerausbau gemäß § 67 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist der Kreis Paderborn zuständig. Die Umgestaltung führt zu einer deutlichen Änderung gegenüber dem planfestgestellten See, so dass das Vorhaben eines Planänderungsverfahrens gemäß § 68 WHG bedarf, für das die Bezirksregierung Detmold zuständig ist.

2.

Für den Gewässerausbau und das Planfeststellungsverfahren, das im Zusammenhang mit der Errichtung einer Umflut der Pader um den Padersee steht, wird gemäß § 140 Absatz 2 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Bezirksregierung Detmold bestimmt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

772

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– IV-7-025 088 0010 –  
v. 17.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

v. 1.1.2012 (MBl. NRW. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in der Zeile des Förderbereich 5.4 nach dem Wort „kommunalen“ die Wörter „oder privaten“ eingefügt.

2. In Nummer 3.7.1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Naturschutz“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur“ ersetzt.

3. In Nummer 3.7.2 werden die Wörter „der Bezirksregierung“ durch die Wörter „des LANUV“ ersetzt.

4. Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„4.2

Energie- und Energieoptimierungsmaßnahmen der Abwasserbehandlung sowie Steigerung der Energieeffizienz durch Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen wie

– Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke (erstmalige Errichtung und erstes Blockheizkraftwerk am Standort) sowie vergleichbare Maßnahmen.

Der Bezug zur Abwasserbehandlung bzw. bei der Abwärmenutzung und/oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen muss gegeben sein.

– Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen mit Bezug zur Abwasserbehandlung.“

5. In Nummer 4.4 Satz 2 wird das Wort „Kläranlagen“ durch die Wörter „öffentlichen Abwasseranlagen“ ersetzt.

6. Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „, durch eine Bauartzulassung vom LANUV“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das LANUV führt eine Liste der dezentralen Systeme, für die der Nachweis der Vergleichbarkeit gemäß Trennerlass erbracht wurde und veröffentlicht diese auf seiner Homepage im Internet unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de).

7. In Nummer 9.2 Satz 1 wird das Wort „in“ durch die Wörter „zur Ausweisung von“ ersetzt.

8. In Nummer 11.2 Satz 1 werden die Wörter „auf Grundstücken“ gestrichen.

9. Nummer 11.5.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Leitung oder neugebauten Leitung“ durch die Wörter „oder neugebauten Schmutzwasserleitung und/oder der neugebauten Leitung für Niederschlagswasser“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „sanierter“ die Wörter „bzw. neugebauter“ eingefügt und das Wort „Leitung“ durch das Wort „Niederschlagswasserleitung“ ersetzt.

10. In Nummer 12 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Wörter „oder privaten“ eingefügt.

11. In Nummer 12.1.1 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Wörter „oder privaten“ eingefügt.

12. Nummer 12.2 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz wird wie folgt gefasst:

„Gefördert wird die Sanierung der

a) Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften,

b) privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte),

die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind.“

b) Der letzte Satz wird aufgehoben.

13. In Nummer 12.3 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. Die Nummer 12.4 wird wie folgt gefasst:

„12.4

Zuwendungsvoraussetzungen

Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe a aufgeführten kommunalen Liegenschaften:

1. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
2. Es muss ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen.
3. Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.3 dieser Förderrichtlinien haben.

Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe b aufgeführten privaten Liegenschaften:

1. Die Sanierungsbedürftigkeit muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein.
2. Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer der privaten Liegenschaft oder die/der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die Immobilie selbst bewohnt (Eigentümerin/Eigentümer/Erbbauberechtigte/Erbauberechtigter eines selbst genutzten angemessenen Hausgrundstücks) und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.
3. Bei diesen Maßnahmen findet im Einzelfall die Nummer 1.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO Anwendung.“

15. In der Nummer 12.5.4.2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen für private Abwasseranlagen nach Nummer 12.2 Buchstabe b bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.000 € beträgt.“

16. In der Nummer 12.6 werden nach den Wörtern „Nicht förderfähig sind insbesondere:“ die folgenden vier Spiegelstriche eingefügt:

- „– Inspektionen und Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen,
- die Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen,
  - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
  - die Sanierung privater Abwasseranlagen wohnwirtschaftlicher Objekte auf kommunalen Liegenschaften und“.

Das folgende Wort „Die“ wird durch die Angabe „die“ ersetzt.

17. Die Nummer 12.7.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:

„a) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe a aufgeführten kommunalen Liegenschaften:“

b) Die Sätze 4 und 5 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mit dem Antrag ist eine Bestätigung der Unteren Wasserbehörde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 12.4 Punkt 1 und 2 erfüllt sind, abzugeben.“

b) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe b aufgeführten privaten Liegenschaften:

Die Kommune legt der NRW.BANK nach deren Vorgaben die Anträge nach dem Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 der VVG zu § 44 LHO der NRW.BANK zur Bewilligung vor.“

18. Die Nummer 12.7.2 wird wie folgt gefasst:

„12.7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

a) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe a aufgeführten kommunalen Liegenschaften:

Die Bestätigung der Unteren Wasserbehörde, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 12.4 Punkt 1 und 2 erfüllt sind, ist Voraussetzung für das Bewilligungsverfahren.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

b) Für Sanierungsmaßnahmen auf den unter Nummer 12.2 Buchstabe b aufgeführten privaten Liegenschaften:

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten

- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen, und
- der bewilligenden Stelle einen Nachweis der verwendeten Mittel unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von zweieinhalb Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, kann der Bewilligungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die NRW.BANK als bewilligende Stelle aufgehoben werden.

Die jeweiligen Bewilligungsbescheide werden durch die NRW.BANK erstellt.“

19. Die Nummer 12.7.3 wird wie folgt gefasst:

„12.7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren / Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die NRW.BANK zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in zweifacher Ausfertigung an die NRW.BANK zu richten. Mit dem Verwendungsnachweis legt die Gemeinde der NRW.BANK die geprüften Rechnungen vor und bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme/ Maßnahmen. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises.“

20. In Nummer 13.2 Satz 1 werden die Wörter „auf Grundstücken privater Liegenschaften“ gestrichen.

21. In Nummer 14.7.2 werden im letzten Satz die Wörter „, für die ein förmlicher Antrag gestellt werden kann“ gestrichen.

22. Die Nummer 14.7.4 erhält folgende Fassung:

„14.7.4

Dokumentation

Bewilligte Projekte (bzw. die Dokumentation des Forschungsvorhabens) sind spätestens zum Projektbeginn in der Umweltforschungsdatenbank UFOR-DAT einzustellen. Sollten sich daraus Pflichten für den Zuwendungsempfänger ergeben, sind diese im jeweils aktuellen Antragsformular des LANUV aufgeführt.“

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 642

7845

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen  
(NRW-SchulobstRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– VI-1 22.15.00 –  
v. 18.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (SMBL. NRW. 7845), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.1 wird nach dem Wort „Formular“ die Angabe „, abzurufen unter **www.schulobst.nrw.de**“, eingefügt.
2. In Nummer 4.1.3 werden die Wörter „Verzeichnis in Anlage 1 zu dieser Richtlinie“ durch die Wörter „unter „**www.schulobst.nrw.de**“ abrufbaren Verzeichnis“ ersetzt.
3. In Nummer 5.4 wird der erste und zweite Satz wie folgt formuliert:  
„Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an einem Portionspreis (ohne USt), der sich auf 100 g Erzeugnisse (Portion) pro Fördertag und berechtigtem Kind bezieht.“.
4. In Nummer 6 wird die Angabe „Monatslieferschein, Vordruck: Anlage 2“ durch die Angabe „Monatslieferschein, abzurufen unter „**www.schulobst.nrw.de**““ ersetzt.
5. In Nummer 7.1.1 wird
  - a) das Wort „Formulare“ gestrichen und
  - b) nach dem Wort „Eckdatenpapiere“ die Angabe „(abzurufen unter „**www.schulobst.nrw.de**“)“ eingefügt.
6. In Nummer 7.3.1 wird die Angabe „(Vordruck: Anlage 3)“ durch die Angabe „nach dem unter „**www.schulobst.nrw.de**“ veröffentlichten Muster“ ersetzt.
7. In Nummer 7.3.1.1 wird die Angabe „(Vordruck: Anlage 2)“ gestrichen.
8. In Nummer 7.3.1.1 und 7.3.1.2 wird jeweils das Wort „Monatslieferschein“ durch das Wort „Monatslieferschein“ ersetzt.
9. Die Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung:  
„Abweichend von Nummer 10.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.“
10. In Nummer 7.4 wird die Angabe „gemäß Anlage 4“ durch die Angabe „gemäß der Anlage „Verwendungsnachweis““ ersetzt.
11. Die Nummer 8 wird aufgehoben.
12. Die Nummer 9 wird zu Nummer 8 und die Angabe „31.7.2014“ durch die Angabe „31.7.2017“ ersetzt.
13. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben. Die nachstehende Anlage wird zu Anlage 1.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

.....  
 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger)

.....  
 (Ort / Datum)

.....  
 (Telefon)

Landesamt  
 für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
 Nordrhein-Westfalen  
 - Fachbereich 17 -  
 Leibnizstraße 10  
 45659 Recklinghausen

## Verwendungsnachweis über den gesamten Bewilligungszeitraum

**(Durchführungszeitraum ..... bis ..... )**  
*für das Schulobstprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen*

Durch Zuwendungsbescheide des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

vom ..... AZ.: ..... über ..... €

vom ..... AZ.: ..... über ..... €

wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt bewilligt: ..... €

Davon wurden bisher insgesamt ausgezahlt: ..... €

### I. Sachbericht

durch bereits eingereichte Monatslieferscheine / Quittungen erfüllt  
 (vgl. Monatslieferscheine / Anträge auf Auszahlung)

**muss nicht mehr ausgefüllt werden**

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

| Art der Mittel<br>Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen <sup>1)</sup> | Lt. Zuwendungsbescheid |   | Lt. Abrechnung |   |
|--|------------------------|---|----------------|---|
|  | €                      | % | €              | % |
| Eigenanteil  |                        |   |                |   |
| Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)                                 |                        |   |                |   |
| zweckgebundene Spenden *   |                        |   |                |   |
| Bewilligte öffentl. Förderung durch LANUV                                    |                        |   |                |   |
| - Zuwendungen des Landes NRW<br>(abzüglich Spenden) *                        |                        |   |                |   |
| - Zuwendungen der EU   |                        |   |                |   |
| <b>Insgesamt</b>   |                        |   |                |   |

1) gemäß Belegliste

### 2. Ausgaben

| Ausgabengliederung<br>(gemäß Anlage) | Lt. Zuwendungsbescheid              |                                     | Lt. Abrechnung                      |  |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
|                                      | insgesamt<br>€                      | davon<br>zuwendungs-<br>fähig<br>€  | insgesamt<br>€                      | davon<br>zuwendungs-<br>fähig <sup>2)</sup><br>€ |
| Gesamtausgaben<br>(Gesamtpreis)      |                                     |                                     |                                     |  |
|                                      | pauschal 0,28 € / Portion (= 100 g) | pauschal 0,28 € / Portion (= 100 g) | pauschal 0,28 € / Portion (= 100 g) |  |

2) nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

## III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## **VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nummer 11.2 VV)**

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich  keine /  nachstehende Beanstandungen:

siehe Checkliste / Prüfvermerk

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)



79023

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Waldbewirtschaftung  
in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,  
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
v. 17.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.11.2009 (MBL NRW. S. 604) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird im ersten Satz das Datum „31.12.2012“ durch das Datum „31.12.2014“ ersetzt

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2012 S. 650

81

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik  
und der Aus- und Weiterbildung unter  
Einbeziehung von Mitteln des Europäischen  
Sozialfonds  
(ESF-Förderrichtlinie)**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration  
und Soziales – Az.: II 1–2602.11 032  
v. 30.8.2012

Der RdErl. vom 31. Mai 2011 (MBL NRW. S. 152), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. November 2011 (MBL NRW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a.) Nach der Angabe zu A 4 wird folgende Angabe angefügt:  
„A 5 – Beratung zur beruflichen Entwicklung“
  - b.) Nach der Angabe zu B 16 wird folgende Angabe angefügt:  
„B 17 – Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse“
2. Nach Nummer 4.3.5 wird die Nummer 4.3.6 angefügt:  
„4.3.6  
Die projektbezogene Nutzung eines Fahrzeuges kann ausschließlich mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Sachausgabe geltend gemacht werden.“
3. Nach Nummer A 4.4 wird die Nummer A 5 angefügt:  
„A 5 – Beratung zur beruflichen Entwicklung  
A 5.1  
Gegenstand der Förderung  
Gefördert wird die individuelle Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung.  
A 5.2  
Zuwendungsempfängende  
Beratungseinrichtungen, die vom für Arbeit zuständigen Ministerium zugelassen wurden.  
A 5.2.1  
Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss  
Die Beraterin oder der Berater muss für die Beratung durch das für Arbeit zuständige Ministerium akkreditiert sein.  
A 5.3  
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

A 5.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

A 5.3.2

Bemessungsgrundlage

Beratungsstunde (= Zeitstunde).

A 5.3.3

Förderhöhe

Je Beratungsstunde wird eine Pauschale von 43,00 € gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Beratungsstunden wird auf max. 9 begrenzt.

A 5.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

A 5.4.1

Der in Nr. 6.2, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 ANBest-P oder Nr. 7.2, 7.4, 7.5 ANBest-G geforderte zahlenmäßige Nachweis wird durch den Nachweis der durchgeführten Beratungsstunden ersetzt.

A 5.4.2

Abrechnung der Beratung

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Beratungsstunde.

Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen. Für die Abrechnung sind die einzelnen Beratungszeiten zu einer Gesamtberatungszeit zu summieren. Die Abrechnung erfolgt anhand der dargestellten Gesamtberatungszeit.

A 5.4.3

Dokumentation der Beratung

Die Beratung und deren zeitlicher Umfang ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.“

4. Nummer B 2.3.1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon sind Auszubildende mit Wohnsitz in Nordrhein–Westfalen und einem Lehrlingsrolleintrag in einem anderen Bundesland als förderfähig anzusehen.“

5. Nummer B 2.3.5 wird wie folgt gefasst:

„B 2.3.5

Die überbetrieblichen Lehrgänge sind förderfähig, wenn sie vom für Arbeit zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein–Westfalen oder dem zuständigen Bundesministerium als förderfähig anerkannt worden sind.“

6. Nummer B 2.3.6 wird aufgehoben.

7. Nummer B 2.4.5 wird aufgehoben.

8. Nummer B 4.2.1.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ wird die Angabe „ ,“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Die Wörter „oder dem AltPflG“ werden gestrichen.

9. Nummer B 4.2.1.4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „(gilt nicht für den Bereich Altenpflege)“ werden gestrichen.

10. Nummer B 4.2.2 wird aufgehoben.

11. Nummer B 4.4 wird wie folgt gefasst:

„B 4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Vorzeitige Beendigung

Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Auszubildenden dauerhaft wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.

Wenn eine Nachbesetzung nicht erfolgt, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung

zurückgefordert. Nachweislich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben, bei Verbänden gemäß

- Nr. B 4.3.2.1 die Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) des Auszubildenden und
- Nr. B 4.3.2.2 die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters,

können bis zum Ausscheiden des Auszubildenden anerkannt und die Zuwendung gemäß Nr. B 4.3.3 belassen werden.“

12. Nummer B 4.5.2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vor Auszahlung des Betrages haben Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.“

13. Nummer B 5 wird wie folgt gefasst:

„B 5 – Betrieb und Schule (BUS) – Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern durch berufsnahe Praxis

B 5.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendliche an Haupt-, Gesamt- und Förderschulen, die ohne Hauptschulabschluss bleiben, durch Förderpraktika im Umfang von mindestens zwei Tagen pro Woche über zehn Wochen.

B 5.2

Zuwendungsempfänger

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks;

Letztempfänger für die Betriebspraktika sind die durchführenden Unternehmen.

B 5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine schriftliche Praktikumsvereinbarung zwischen Betrieb, Schülerin oder Schüler und deren Erziehungsberechtigten und Schule muss vorliegen.
- Nachweis über ein Praktikum von mindestens 10 Wochen pro Schulhalbjahr (Formular siehe für das jeweilige Schuljahr gültige Handreichung).

B 5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

B 5.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

B 5.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben.

B 5.4.3

Förderhöhe

Die die Betriebspraktika durchführenden Unternehmen erhalten 250 € pro Jugendlichen in Form einer Pauschale. Pro Jugendlichen und Schuljahr wird nur eine Förderung gewährt.

B 5.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das für Arbeit zuständige Ministerium und der Bund fördern die Maßnahmen gemeinsam. Im Verwendungsnachweisverfahren ist die Summe der Förderung nachzuweisen.

Die Fördersumme sämtlicher Zuwendungsgeber beträgt für die Betriebspraktika 500 €.“

14. Nummer B 6.1 wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz wird wie folgt gefasst:

„Gefördert wird die Durchführung eines Werkstattjahres bei Bildungsträgern, für

- berufsschulpflichtige Jugendliche und
- Schulabgängerinnen und Schulabgänger der Sekundarstufe I des unmittelbar vorangegangenen Schuljahres, die nicht mehr schulpflichtig sind,

die in den Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (KSoB) der Berufskollegs angemeldet sind und die nicht für Maßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. der ARGEN oder der Optionskommunen in Frage kommen und die nicht bereits an einem betrieblichen Praktikum teilnehmen.“

15. Nummer B 6.2. wird wie folgt geändert:

Der zweite und dritte Spiegelstrich werden gestrichen.

Als zweiter Spiegelstrich wird eingefügt:

„– Für das Berufsfeld Altenpflege können nur anerkannte Fachseminare für die Altenpflege das Werkstattjahr durchführen.“

16. Nummer B 6.3.2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben.

17. Nummer B 6.3.3.1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Flankierende Qualifizierung im Bereich ‚Ernährung und Speisenzubereitung‘:

Bei Durchführung des Qualifizierungsbausteins ‚Ernährung und Speisenzubereitung‘ erhöht sich die Förderung um 150 € je Teilnehmenden.“

18. Nummer B 6.4.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bewilligungszeitraum“ wird durch das Wort „Durchführungszeitraum“ ersetzt.

19. Nummer B 6.4.8

Nach dem Wort „haben“ werden die Wörter „ und für die besondere soziale Härten bestehen“ gestrichen.

20. Nummer B 10.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zusätzlicher“ wird durch das Wort „von“ ersetzt.

21. Nummer B 10.2.2

Die Wörter „ausbildungsfähige und ausbildungswillige“ werden gestrichen.

22. Nummer B 10.2.4 wird aufgehoben.

23. Nummer B 10.4.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnehmenden erhalten während der Ausbildung mindestens eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Sätze nach §§ 79 Abs. 2, 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, jedoch nicht mehr als die für den Partnerbetrieb maßgebliche tarifliche Ausbildungsvergütung.“

24. Nummer B 11.1 wird wie folgt gefasst:

„Gefördert wird die Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten im Rahmen einer kooperativen Ausbildung zwischen Bildungsträger und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen durch theoretische und fachpraktische Qualifizierung.“

25. Nummer B 11.3 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird ersetzt durch:

“– die Zuwendungsempfänger den Ausbildungsvertrag abschließen.“

Der dritte Spiegelstrich wird gestrichen.

26. Nummer B 11.5.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnehmenden erhalten während der Ausbildung mindestens eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Sätze nach §§ 79 Abs. 2, 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, jedoch nicht mehr als die für den Partnerbetrieb maßgebliche tarifliche Ausbildungsvergütung.“

27. Nummer B 12.2.1.1 wird aufgehoben.

28. Nummer B 12.2.1.2 wird wie folgt geändert:  
Der vorletzte Spiegelstrich wird ersetzt durch:  
„– Zielpersonen im ersten Ausbildungsjahr und Ausbildungsbetriebe bedarfsorientiert begleitet und unterstützt sowie“
29. Nummer B 12.2.1.3 wird wie folgt gefasst:  
„ein Votum der Region vorliegt.“
30. Nummer B 12.2.2  
Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
31. Nummer B 12.3.3 wird wie folgt geändert:  
Vor dem Wort „achtmonatige“ sind die Wörter „bis zu“ einzufügen.
32. Nummer B 14.1.3.3 wird wie folgt gefasst:  
„B 14.1.3.3  
Förderhöhe  
Bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 12.480 € pro Jahr und Stelle begrenzt.“
33. Nummer B 15.3.3 wird wie folgt gefasst:  
„B 15.3.3  
Förderhöhe  
Bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 7.800 € pro Jahr und Stelle begrenzt.“
34. Nummer B 16.3.3 wird aufgehoben.
35. Nummer B 16.5.1 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird aufgehoben.
36. Nummer B 16.5.3 wird wie folgt geändert:  
Der Text des ersten Spiegelstriches wird ersetzt durch:  
„– Erstes Ausbildungsjahr  
Die Teilnehmenden erhalten während der Ausbildung mindestens eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Sätze nach §§ 79 Abs. 2, 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, jedoch nicht mehr als die für den Partnerbetrieb maßgebliche tarifliche Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto).  
Soweit es den Zuwendungsempfängenden nicht gelingt, einen Partnerbetrieb zu finden, gelten die Regelungen auch über das erste Ausbildungsjahr hinaus.“
37. Nummer B 16.5.4.1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird „B 16.3.1.2“ durch „B 16.3.2“ ersetzt.
38. Nummer B 16.5.4.3 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit eine Nachbesetzung nach Nummer B 16.5.4.1 nicht erfolgt, wird die Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) nur bis zum Monat des Ausscheidens als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt.  
Die übrige Zuwendung kann belassen werden, soweit die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Maßnahme tatsächlich entstanden sind, nachgewiesen werden können.“
39. Nach Nummer B 16.6 wird folgende Nummer B 17 angefügt:  
„B 17 – Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse  
B 17.1  
Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden Maßnahmen zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern ab der achten Klasse. Als Instrumente kommen Potentialanalysen und Trägerpraktika inklusive geeigneter Dokumentationsunterlagen zum Einsatz.
- B 17.2  
Zuwendungsempfangende  
Landesgewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.  
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt per Weiterleitungsvertrag durch Letztempfängende.  
B 17.3  
B 17.3.1  
Potentialanalyse  
Die Potentialanalyse erfolgt unter Nutzung von Elementen und Instrumenten, die zielorientiert Schülerinnen und Schüler der achten Klasse bei der Berufsorientierung durch die Feststellung von Fähigkeiten und Neigungen unterstützen.  
B 17.3.2  
Trägerpraktika  
– Die Ergebnisse einer Potentialanalyse liegen vor.  
– Es erfolgt eine praktische Einweisung und Information über allgemeine Inhalte und den Stand der Technik in mindestens drei Berufsfeldern im Umfang von 24 Stunden.  
– Ein Trägerpraktikum kann in Gruppen mit max. 16 Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.  
B 17.4  
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung  
B 17.4.1  
Finanzierungsart  
B 17.4.1.1  
Potentialanalyse:  
Festbetragsfinanzierung.  
B 17.4.1.2  
Trägerpraktikum:  
Anteilfinanzierung.  
B 17.4.2  
Bemessungsgrundlage:  
Personal- und Sachausgaben.  
B 17.4.3  
Förderhöhe  
B 17.4.3.1  
Potentialanalyse:  
100 € pro Jugendlichen.  
B 17.4.3.2  
Trägerpraktika  
Bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag von 75 € pro Jugendlichen begrenzt.  
B 17.5  
Sonstige Zuwendungsbestimmungen  
B 17.5.1  
Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil vollständig ersetzen.“
40. Nummer C 1.1 wird wie folgt gefasst:  
„C 1.1  
Gegenstand der Förderung  
Gefördert wird die individuelle vermittlungsorientierte Beratung und Begleitung sowie die Einwerbung und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die zum Zeitpunkt der Zuweisung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
41. Nummer C 1.4.3.1.2 wird wie folgt geändert:  
Unter dem zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „(Selbstsucher, incl. Aufnahme einer beruflichen

Erstausbildung)“ gestrichen.

**Anlage 1**

42. Nummer C 1.4.3.3 wird wie folgt gefasst:  
 „C 1.4.3.3  
 Programmbezogene Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Beratungsförderung  
 Für Erstkontakte 45 € pro Jugendlichen bis zu einem Höchstbetrag von 18.000 €.“
43. Nummer C 2.2.2 wird wie folgt geändert:  
 Satz 2 wird aufgehoben.
44. Nummer C 2.4.2 wird wie folgt geändert:  
 Im ersten Satz werden die Wörter „Die Pauschale“ durch die Wörter „Der Festbetrag“ ersetzt.  
 Der letzte Satz wird wie folgt gefasst:  
 „Erfolgt eine solche nicht, gilt der Teilnehmendenplatz bis zum Ende des auf das Ausscheiden folgenden Monats als besetzt.“
45. Nummer C 5.3.3 wird wie folgt gefasst:  
 „C 5.3.3  
 Förderhöhe  
 Erwerbslosenberatungsstellen:  
 Bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
 Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 12.480 € pro Jahr und Stelle begrenzt.  
 Arbeitslosenzentren:  
 Bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
 Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag von 15.600 € pro Jahr begrenzt.“
46. Nummer C 6.3.1.4 wird wie folgt geändert  
 Vor dem Wort „Stadtteilbüro“ werden die Wörter „soweit vorhanden“ eingefügt.
47. Nummer C 6.4.3 wird wie folgt gefasst:  
 „C 6.4.3  
 Förderhöhe  
 Bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
 Die Zuwendung für Sachausgaben wird auf einen Höchstbetrag von 24.000 €, bei einer halben Stelle auf 20.000 €, pro Jahr und Stelle begrenzt.“
48. Nummer D 1.4.3 wird wie folgt gefasst:  
 „D 1.4.3  
 Förderhöhe  
 a) Bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
 Die Zuwendung für die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben werden auf einen Höchstbetrag von 12.480 € begrenzt.  
 b) Bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.  
 Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag von 25.000 € begrenzt.“
49. Die Anlage 1 wird durch die neu gefasste Anlage 1 ersetzt.  
 Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. August 2012 in Kraft.

**Zuständigkeitsregelungen zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)**

Gemäß Nummer 5 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem die jeweiligen Zuwendungsempfänger ihren Sitz haben bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

| Richtlinien-Nr. | Programm   | zuständige Bezirksregierung |
|-----------------|--|-----------------------------|
| A 2             | Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungs-scheckverfahren<br>Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen)<br>Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands) | Arnsberg<br><br>Detmold     |
| B 1             | Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen in Industrie und Handel   | Arnsberg                    |
| B 2             | Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen im Handwerk   | Köln                        |
| B 5             | Betrieb und Schule (BUS) – Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern durch berufsnahe Praxis   | Köln                        |
| B 6             | Werkstattjahr<br>Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster<br>Bezirke Düsseldorf und Köln  | Arnsberg<br><br>Köln        |
| B 7             | Verbesserung der Ausbildungssituation von Betrieben und der Ausbildungschancen von Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen durch Starthelferinnen und Starthelfer Ausbildungsmanagement  | Köln                        |
| B 9             | Förderungen für eine effektivere und effizientere Struktur und Durchführung berufsvorbereitender Bildungsangebote („Eintopf“)<br>Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster<br>Bezirke Düsseldorf und Köln  | Arnsberg<br><br>Düsseldorf  |

| Richtlinien-Nr. | Programm  | zuständige Bezirksregierung |
|-----------------|---|-----------------------------|
| B 10            | Berufsausbildung zur Kfz-Mechatronikerin oder zum Kfz-Mechatroniker für Kfz-Service-mechanikerinnen oder Kfz-Service-mechaniker | Köln                        |
| B 11            | Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen  | Arnsberg                    |
| B 12            | Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP)   | Arnsberg                    |
| B 13            | STARTKLAR   | Köln                        |
| B 14            | Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung  | Arnsberg                    |
| B 17            | Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der achten Klasse  | Düsseldorf                  |
| C 1             | Jugend in Arbeit plus   | Köln                        |
| C 2             | 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen                        | Düsseldorf                  |

– MBl. NRW. 2012 S. 650

### III.

#### Bildung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5.10.2012

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2012 förmlich festgestellt, dass aufgrund des § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Dortmund nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Landschaftsversammlung gewählt wurden:

| Mitgliedskörperschaft |               |         |                     |                           |
|-----------------------|---------------|---------|---------------------|---------------------------|
| Lfd. Nr.              | Name, Vorname | Wohnort | Partei/Wählergruppe | Wählbarkeitsvoraussetzung |

#### Stadt Dortmund

|   |                       |          |       |              |
|---|-----------------------|----------|-------|--------------|
| 1 | Sohn, Friedhelm       | Dortmund | SPD   | Ratsmitglied |
| 2 | Taranczewski, Michael | Dortmund | SPD   | Ratsmitglied |
| 3 | Weyer, Renate         | Dortmund | SPD   | Ratsmitglied |
| 4 | Reppin, Udo           | Dortmund | CDU   | Ratsmitglied |
| 5 | Krause, Christiane    | Dortmund | CDU   | Ratsmitglied |
| 6 | Blotenberg, Barbara   | Dortmund | Grüne | Ratsmitglied |

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuss aufgrund der Neuberechnung des Verhältnisausgleichs gemäß § 7 b Absätze 4 und 8 Landschaftsverbandsordnung festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe zu berufen sind:

| Lfd. Nr. | Name, Vorname | Wohnort | Wählbarkeitsvoraussetzung |
|----------|---------------|---------|---------------------------|
|----------|---------------|---------|---------------------------|

#### a) aus der Reserveliste CDU

|   |                        |           |                                   |
|---|------------------------|-----------|-----------------------------------|
| 1 | Hoffmann, Klaus Dieter | Bielefeld | Ratsmitglied<br>Stadt Bielefeld   |
| 2 | Pohl, Stephanie        | Gescher   | Kreistagsmitglied<br>Kreis Borken |
| 3 | Beckehoff, Frank       | Attendorf | Landrat Kreis Olpe                |

#### b) aus der Reserveliste Bündnis 90/Die Grünen

|   |                   |        |                                     |
|---|-------------------|--------|-------------------------------------|
| 1 | Pieper, Anneliese | Senden | Kreistagsmitglied<br>Kreis Coesfeld |
|---|-------------------|--------|-------------------------------------|

#### c) aus der Reserveliste FDP

|   |                          |          |                                |
|---|--------------------------|----------|--------------------------------|
| 1 | Dingerdissen, Karl-Heinz | Dortmund | Ratsmitglied<br>Stadt Dortmund |
|---|--------------------------|----------|--------------------------------|

Gemäß Nummer 7.4 des Runderlasses des Innenministeriums des Landes NRW vom 18.11.2003 (MBl. NRW. S. 1522), geändert am 16.6.2009 (MBl. NRW. S. 272, ber. S. 321) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt. Die Feststellungen sind gleichzeitig im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 5. Oktober 2012

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2012 S. 654

#### 8. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 5.10.2012

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 8. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 22. November 2012, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 5. Oktober 2012

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2012 S. 654



---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach